



Testamentsvollstrecker

Dauer der Testamentsvollstreckung

Häufig ist das Ziel des Erblassers, den Erben **langfristig** von der Verfügung über den Nachlass auszuschließen. Mögliche Motive des Erblassers:

- Sicherung der Unternehmenszukunft
- wirksamer Schutz gegen den Zugriff durch Eigengläubiger des Erben auf das ererbte Vermögen (§ 2214 BGB)
- „Behindertentestament“, um den Nachlass vor dem Zugriff des (Leistungen erbringenden) Sozialhilfeträgers zu schützen
- Schutz des überschuldeten Pflichtteilsberechtigten (§ 2338 I 2 BGB).
- Wunsch vermögender Privatpersonen, ihr Vermögen über den Tod hinaus für einen guten Zweck arbeiten zu lassen (Lösung in der Regel durch gemeinnützige und mildtätige Stiftungen).

§ 2209 S. 1 BGB erlaubt dem Erblasser, auch eine Verwaltungsvollstreckung anzuordnen, ohne dem Testamentsvollstrecker Aufgaben zu übertragen.

Diese „Schutzherrschaft“ hat allerdings mit dem Ende der Testamentsvollstreckung ein Ende. Deshalb wird zusätzlich die Anordnung von Vor- und Nacherbfolge angeraten, etwa *G. Müller*, in: Würzburger Notarhdb., 2005, S. 1672.

Dem Erben ist andererseits die Anordnung der Testamentsvollstreckung in der Regel eher lästig, so dass er wünscht, dass diese möglichst bald ihr Ende finden möge.

Die Frage, ob die Anordnungen des Erblassers zur Dauer der Testamentsvollstreckung den Regelungen des Gesetzes entsprechen oder nicht, beschäftigt daher nicht nur den rechtlichen Berater, der die Gestaltung des Testaments berät, sondern auch den Rechtsanwalt, der später - nach dem Erbfall - bemüht ist, die Wünsche des Erben nach einem **möglichst baldigen Ende** der Testamentsvollstreckung durchzusetzen.



Dauer der möglichen Bindung:

Grundsatz: Die Höchstdauer der Testamentsvollstreckung beträgt 30 Jahre (§ 2210 S. 1 BGB). Mit dieser Frist soll die übermäßig lange Belastung des Erben vermieden werden. Der Gesetzgeber hat dabei den durchschnittlichen Generationenwechsel vor Augen.

Für juristische Personen gibt es keine Ausnahmen und bleibt es bei der Frist von 30 Jahren (§ 2210 S. 3 i.V. mit § 2163 II BGB).

Ausnahmen von der 30-jährigen Frist gemäß § 2210 S. 2 BGB:

a) *Anordnung der Testamentsvollstreckung bis zum Tode des Erben.* Diese Lösung etwa beim Behindertentestament durchaus sinnvoll. Die Motive des Erblassers für eine (möglicherweise) länger als 30 Jahre dauernde Testamentsvollstreckung sind anzuerkennen. Insbesondere ist eine derartige Anordnung nicht sittenwidrig, *OLG Zweibrücken*, Rpfleger 1982, 106; *Soergel/Damrau*, § 2210 Rdnr. 2. Es spricht auch nichts dagegen, die Testamentsvollstreckung hier auch einmal **90 Jahre oder länger** dauern zu lassen *Zimmermann*, ZEV 2006, 508.

Entsprechend erkannte das Schleswig-Holsteinische OLG, dass Testamentsauslegung nach § 2084 BGB ergeben können, dass eine angeordnete Dauervollstreckung über die 30-Jahres-Grenze hinaus - im entschiedenen Fall: bis zum Tod des Vorerben - fort dauern solle gemäß § 2210 S. 2 BGB (Beschluss vom 19.09.2008, ZErB 1/2009, 32).

b) *Anordnung bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses.*

Auch hier **kann** es anzuerkennende Gründe für die im Einzelfall über 30 Jahre hinaus andauernde Testamentsvollstreckung geben. Derartige Ereignisse mögen vom Willen des Bedachten oder des Erben abhängig (etwa Heirat, Scheidung oder der Verkauf eines Hauses binnen 50 Jahren seit dem Erbfall - *BGH*, NJW 2001, 2883, für die Anordnung eines Vermächtnisses) oder auch von deren Willen unabhängig sein, wie etwa Krankheit oder Insolvenz. Insbesondere können derartige Ereignisse vor oder nach dem Ablauf von 30 Jahren eintreten. Jedenfalls kommt es dem Erblasser nicht in erster Linie auf eine besonders lang andauernde Testamentsvollstreckung an. Gemeinsam ist dem zu wählenden Ereignis, dass es in der Person des Erblassers oder des Erben liegen muss und die Anordnung damit regelmäßig spätestens mit dem Tod des Erben wirkungslos wird.



c) *Ereignis in der Person des Testamentsvollstreckers*. Die weitere und für die Entscheidung des BGH maßgebliche Ausnahme des § 2210 S. 2 BGB ist die Möglichkeit, für die Dauer der Testamentsvollstreckung auf die Lebenszeit des Testamentsvollstreckers abzustellen.

Der BGH hatte sich 2007 erstmalig mit der Frage zu befassen, wo hierbei die zeitliche Grenze der Testamentsvollstreckung liegt.

Prozessuales: für einen Streit darüber, ob eine Testamentsvollstreckung beendet ist, ist das Prozessgericht und nicht das Nachlassgericht zuständig (BGHZ 41, 23 [28] = NJW 1964, 1316).

BGH, Urteil vom 5. 12. 2007 - IV ZR 275/06 (KG), NJW 16/2008, 1157:

1. Die Fortdauer der Testamentsvollstreckung über 30 Jahre hinaus unterliegt gem.

§ 2210 BGB einer zeitlichen Begrenzung.

2. Sind seit dem Erbfall 30 Jahre verstrichen und soll die Verwaltung des Nachlasses nach dem Willen des Erblassers über 30 Jahre hinaus bis zum Tode des Testamentsvollstreckers fort dauern, **verliert die Anordnung der Dauertestamentsvollstreckung ihre Wirksamkeit mit dem Tode des letzten Testamentsvollstreckers, der innerhalb von 30 Jahren seit dem Erbfall zum Testamentsvollstrecker ernannt** wurde.

Dazu führt der BGH weiter aus:

„[11]3. Zwar kann ein Erblasser letztwillig verfügen, dass die Testamentsvollstreckung endet, wenn - alternativ - entweder der „Tod des Erben“ oder der „Tod des Testamentsvollstreckers“ eingetreten ist (vgl. Crome, System des Deutschen Bürgerlichen Rechts, Bd. V, ErbR, 1912, S. 29 Fußn. 61 i.V. mit S. 27 Fußn. 41). Zwingend ist dies jedoch nicht. Der Erblasser kann vielmehr das Ende der Testamentsvollstreckung nach § 2210 S. 2 BGB ebenso gut **von einer Kombination der genannten Ereignisse abhängig machen**, so dass ein Ende der Testamentsvollstreckung erst anzunehmen ist, wenn **beide Bedingungen** erfüllt sind (vgl. Crome, S. 29 Fußn. 61 i.V. mit S. 27 Fußn. 41). Wie vom Berufungsgericht und von der Revisionserwiderung zutreffend gesehen, verlangt § 2210 S. 2 BGB einem Erblasser, der seinen Nachlass einer möglichst lange dauernden Testamentsvollstreckung unterwerfen will, zum Zeitpunkt der Errichtung seiner letztwilligen Verfügung nicht die Prognose ab, ob der vorgesehene Erbe den vorgesehenen Testamentsvollstrecker überlebt oder (eher) dem Testamentsvollstrecker das längere Leben beschieden sein wird.“



Kommt es dem Erblasser für die zeitliche Dauer der Testamentsvollstreckung weniger auf den Eintritt des in § 2210 S. 2 BGB bezeichneten Ereignisses an, sondern auf die höchstmögliche Dauer der Testamentsvollstreckung, liegt es für ihn nahe, die letztwillige Verfügung **so zu gestalten**, dass die Testamentsvollstreckung

- zunächst für mindestens 30 Jahre angeordnet wird **und**
- **darüber hinaus** ein (zulässiges) **Ereignis für den Beendigungszeitpunkt der Testamentsvollstreckung gewählt wird**, das nach vorausschauender Betrachtung möglichst spät eintreten wird.

Diese Kriterien für die Gestaltung eines Testaments sind natürlich auch dann zu prüfen, wenn später, nach dem Todesfall, ein Erbe sich gegen die Fortdauer der Testamentsvollstreckung wendet. Der Erbe, der sich ein Ende der Testamentsvollstreckung wünscht, wird unter anderem prüfen lassen, ob das Ereignis für den späteren Beendigungszeitpunkt zulässig im Sinn des Gesetzes gewählt wurde oder nicht.